

Nichtamtliche vollständige aktuelle Textfassung der

Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 2. 12. 2003

Gültig ab 1. 7. 2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S.-H. S 129), des § 26 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – vom 25.11.2003 (GVOBl. S.-H. S. 631/berichtigt 2004, S. 140), zuletzt durch Verordnung vom 04.04.2013 geändert (GVOBl. SH S. 143), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 28.06.2007 ((BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.08.2015 (BGBl. I S. 1442) wird die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 16.12.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.04.2007 (Lübecker Stadtzeitung vom 08.05.2007) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 26.05.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 14.06.2016) folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

(Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr)

(1) Für die Sondernutzung im Sinne von § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der in der Anlage wiedergegebenen Zoneneinteilung sowie des Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

(3) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig und wie folgt erhoben:

bei

1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
2. unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer
3. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2

(Gebührensschuldner)

Gebührensschuldner ist,

1. wer die Sondernutzungserlaubnis erhält oder der Rechtsnachfolger,
2. wer eine Sondernutzung im eigenen Namen ausübt,
3. wer eine Sondernutzung in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

§ 3 (Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung)

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen
 1. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
 2. durch politische Parteien und Wählergruppen im Sinne des Gesetzes
 3. durch Verkehrsbetriebe des Öffentlichen Personennahverkehrs für Haltestelleneinrichtungen.

- (2) Im übrigen kann Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn
 1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder
 2. die Sondernutzung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

- (3) Gebührenermäßigung kann gewährt werden, wenn die Anwendung der Gebührentarife unbillig wäre oder zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 4 (Bemessungsgrundlagen)

Grundlagen für die Bemessung der Gebühr sind

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch - zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung -
sowie
2. das wirtschaftliche Interesse der Nutzungsberechtigten.

§ 5 (Gebührenberechnung)

- (1) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung; sie beträgt jedoch mindestens 15,00 Euro.

- (2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

- (3) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

- (4) Alle Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 6 (Gebührenerstattung)

Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, werden die Gebühren auf Antrag anteilmäßig für nicht in Anspruch genommene volle Berechnungseinheiten nach § 5 Abs. 3 erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 30,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 (Bestehende Sondernutzungen)

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten die Gebührenvorschriften dieser Satzung mit ihrem Inkrafttreten.

§ 8 (Verwaltungsgebühren)

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9 (Datenverarbeitung)

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Stellen zulässig:

1. Meldedateien der Meldebehörden
2. Grundsteuerdatei des Bereichs Steuern der Hansestadt Lübeck
3. Grundbuchamt des Amtsgerichts Lübeck
4. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck
5. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck

(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angaben der Daten bzw. Datengruppen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich ist, insbesondere auf Grundstückseigentümer, Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch, Anschriften.

(3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 10
(Inkrafttreten)**

(1) Diese Satzung tritt am 1. 7. 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 19.07.2001 i.d.F. der 1. Änderung vom 18.04.2002 außer Kraft.

Lübeck, den 7. 6. 2016

Der Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck – Sondernutzungsgebührensatzung – vom 02.12.2003

A) Zoneneinteilung

Zone I

Mit Ausnahme der unter Zone II und Zone III genannten Flächen das gesamte Stadtgebiet.

Zone II

Innenstadt, begrenzt durch Klughafen, Elbe-Lübeck-Kanal, Trave, Holstenhafen und Hansahafen, soweit nicht unter Zone III aufgeführt

Kurgartenstraße

Außenallee

Kaiserallee

Bertlingstraße

Zone III

Vorderreihe

Holstenstraße

Kohlmarkt

Sandstraße

Markt

Schragen

Breite Straße zwischen Kohlmarkt und Beckergrube

Wahmstraße zwischen Breite Straße und Königstraße

Anlage 1

B. Gebührentarif
Nutzungen ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr in Euro		
			Zone I	Zone II	Zone III
1	Nutzung ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse				
1.1	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, -zäune, -buden, -wagen, -maschinen, -geräte, -material) Bei Fahrbahnnutzung erhöht sich die Gebühr um 50%	m ² /Woche m ² /1.Monat ab dem 4. Monat je m ² ab dem 7. Monat je m ² ab dem 13.Monat je m ²	0,20 0,80 1,20 1,60 3,50	0,50 2,00 3,00 4,00 8,00	2,50 10,00 15,00 20,00 40,00
1.2	Containeraufstellung	Behälter/Tag	2,50	5,00	15,00
1.3	Mobile Baumaschinen (z.B. Kräne, Hubsteiger, Lifte)	Maschine/Tag	2,50	5,00	15,00
1.4	Masten	Mast/Monat	0,80	2,00	10,00
1.5	Überbauungen bis zu einer Höhe von 4,50m, die mehr als 0,10m in den Straßenraum ragen, nicht jedoch Markisen	m ² /Jahr	8,50	23,00	120,00
1.6	Schächte	Schacht/Jahr	8,50	23,00	120,00
1.7	Mülltonnen	Tonne/Jahr	8,50	23,00	120,00
1.8	Ziergärten, nicht jedoch Pflanzlöcher und Pflanzgefäße	m ² /Jahr	4,50	13,00	67,00
1.9	Sonstige Sondernutzungen ohne wirtschaftliches Interesse	m ² /Jahr	8,50	23,00	120,00

Anlage 2**B. Gebührentarif
Nutzungen aus überwiegend wirtschaftlichem Interesse**

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühr in Euro		
			Zone I	Zone II	Zone III
2	Nutzung aus überwiegend wirtschaftliches Interesse				
2.1	Warenausstellung	m ² /Monat	1,00	2,00	7,00
2.2	Automaten/Spielgeräte	Stück/Monat	1,00	2,00	7,00
2.3	Schaufenster, Vitrinen u. ä.	m ² /Jahr	9,00	18,00	67,00
2.4	Stationäre Werbe- und Hinweisschilder am „Ort der Leistung“ (ausgenommen Eigenwerbung, die nicht mehr als 20cm in den Straßenraum hineinragt) bis zu einer Höhe von 4,50m	m ² /Jahr	9,00	18,00	67,00
2.5	Hotelroutenbeschilderung und Schifffahrts-Hinweisbeschilderung	Einzelschild/Jahr	9,00	18,00	67,00
2.6	Veranstaltungen	m ² /Tag	0,15	0,30	0,80
2.7	Tannenbaumverkauf	m ² /14 Tage	2,50	5,00	-----
2.8	Verkaufsstände/-container	bis 50m ² je m ² /Tag ab 50m ² je m ² /Tag	1,00 0,50	1,50 1,00	7,00 5,00
2.9	Tische und Stühle – 1. April – 31. Oktober	m ² /Monat	1,50	3,00	9,00
2.10	Postablagekästen u. ä.	Kasten/Monat	9,00	18,00	67,00
2.11	Straßenhandel im Umherfahren oder Umhergehen	Fahrzeug/Monat Person/Monat	50,00 25,00		
2.12	Stellschilderwerbung f. sog. fliegende Veranstaltungen wie Volksfeste, Zirkusse, Puppentheater und Roadshows	Schild/Tag	1,00		
2.13	Depotstandorte für Wertstoffsammelbehälter bis 10m ²	Standort/Monat	25,00		
2.14	Kommerzielle Werbeveranstaltungen wie Promotions	wird außerhalb der Satzung nach marktüblichen Konditionen berechnet			
2.15	Sonstige Sondernutzungen die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen	m ² /Monat	9,00	18,00	67,00